

Abschrift

3 O 322/24



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte
Partnerschaft, Marcusallee 38, 28359
Bremen,

gegen

1. die Pfando Vermietung GmbH, vertr. d. d. GF, Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin,
2. die Pfando GmbH, vertr. d. d. GF, Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin,

Antragsgegnerinnen,

Verfahrensbevollmächtigter

zu 1, 2:

Herr Rechtsanwalt Roland Marschner,
Hanauer Landstr. 289, 60314 Frankfurt,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 18.12.2024
durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Den Antragsgegnerinnen wird es untersagt, zu versuchen, den PKW der Marke Porsche Macan, FIN [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache - Az. 3 O 251/24 - in Besitz zu nehmen.

Die Antragsgegnerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Antragstellerin begehrt im Hauptsacheverfahren die Rückabwicklung eines sog. "sale and rent back"-Vertrages über ein Kraftfahrzeug.

Die Antragsgegnerinnen betreiben ein staatlich zugelassenes Pfandhaus. Sie bieten ihren Kunden u. a. das sogenannte „sale and rent back“- Vertragsmodell an. Dabei kauft die Antragsgegnerin zu 2) das Kraftfahrzeug der Kunden. Anschließend vermietet die Antragsgegnerin zu 1) das zuvor verkaufte Fahrzeug an die Kunden für einen Zeitraum von mindestens 4 bis maximal 16 Wochen. Am Ende des Mietverhältnisses versteigern die Antragsgegnerinnen das Kraftfahrzeug.

Die Antragstellerin verkaufte am 08.08.2024 in einer Filiale der Antragsgegnerinnen in Köln-Porz das streitgegenständliche Kraftfahrzeug der Marke Porsche Macan (Erstzulassung am 04.03.2016, 174.143 km Laufleistung) für 10.000,00 EUR an die Antragsgegnerin zu 2). Der damalige Verkehrswert des Fahrzeugs ist streitig. Da die Antragstellerin ihren Zweitschlüssel für das Fahrzeug nicht übergeben konnte, wurde zunächst eine Auszahlung von 5.000 EUR vorgenommen. Die Auszahlung der restlichen 5.000,00 EUR sollte bei Übergabe des Zweitschlüssels erfolgen. Gleichzeitig erfolgte die Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II des Pkw an die Antragsgegnerin zu 2). Die Antragstellerin schloss sodann mit der Antragsgegnerin zu 1) einen Mietvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug zu einem monatlichen Mietzins von 1.050 EUR für den im Zeitraum vom 08.08.2024 bis 30.10.2024.

Unmittelbar nach dem Vertragsschluss teilte die Antragstellerin den Antragsgegnerinnen mit, dass sie nicht an dem Vertrag festhalten wolle, da ihr nicht klar gewesen sei, dass sie ihr Kraftfahrzeug veräußere.

Zahlungen leistete die Antragstellerin auf den Mietvertrag nicht. Ebenfalls übergab sie den Zweitschlüssel nicht, sodass eine Auszahlung der restlichen 5.000,00 EUR ausblieb.

Die Antragstellerin holte im August 2024 ein Sachverständigengutachten über den Wert des Fahrzeugs ein. Der Sachverständige bezifferte den Händlereinkaufspreis des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit 25.200 EUR.

Die Antragsgegnerin zu 1) kündigte das Mietverhältnis mit Schreiben vom 01.09.2024 wegen Zahlungsverzug außerordentlich.

Am 25.10.2024 versuchten Mitarbeiter der Antragsgegnerinnen zwischen 14 und 16 Uhr das Fahrzeug der Antragstellerin in Besitz zu nehmen. Diese rief die Polizei hinzu. Infolgedessen scheiterte die Inbesitznahme durch die Mitarbeiter der Antragsgegnerinnen. Sie versuchten anschließend einen Peilsender an das streitgegenständliche Fahrzeug anzubringen und kündigten an, zurückzukehren und erneut zu versuchen, das Fahrzeug in Besitz zu nehmen.

Die Antragstellerin behauptet, sie sei bei Abschluss der Verträge am 08.08.2024 davon ausgegangen, dass es sich um ein Pfandleihgeschäft gehandelt habe, da ihr dies so von den Mitarbeitern der Antragsgegnerinnen dargestellt worden sei. Sie habe nicht ausreichend Zeit gehabt, die von ihr unterzeichneten Vertragsunterlagen zu sichten. Der Händlerverkaufspreis des Pkw habe bei Vertragsschluss noch mindestens 25.200,00 EUR betragen. Sie ist der Ansicht, die geschlossenen Verträge seien als wucherähnliche Rechtsgeschäfte nichtig.

Die Antragstellerin beantragt,

1. den Antragsgegnerinnen zu untersagen, den Pkw der Marke Porsche Macan, FIN [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] bis zur Entscheidung in der Hauptsache - Az. 3 O 251/24 - in Besitz zu nehmen zu versuchen;
2. hilfsweise den Antragsgegnerinnen zu untersagen, den Pkw der Marke Porsche Macan, [REDACTED], amtliches Kennzeichen [REDACTED]

■■■■ bis zur Entscheidung in der Hauptsache - Az. 3 O 251/24 - zu veräußern oder anderweitig zu verwerten.

Die Antragsgegnerinnen beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Antragsgegnerinnen sind der Ansicht, es sei aufgrund der plakativen Vertragsgestaltung ausgeschlossen, dass Kunden, die Sale & Rent Back-Vereinbarung abschließen, dies nicht bemerkten. Dem Kunden werde unmissverständlich mitgeteilt, dass er sein Eigentum an dem Fahrzeug verliere und dass das Fahrzeug am Ende der Mietzeit versteigert werde. Der Mitarbeiter der Antragsgegnerinnen sei die Verträge mit der Antragstellerin im Einzelnen durchgegangen. Der Händlereinkaufspreis liege bei höchstens 19.000 EUR. Die Antragsgegnerinnen erheben hinsichtlich der Anfechtung wegen Erklärungsirrtums die Einrede der Verjährung.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Ein Verfügungsanspruch besteht. Die Antragstellerin ist Eigentümerin des streitgegenständlichen Fahrzeugs und hat ihr Fahrzeug nicht durch Übergabe und Übereignung an die Antragsgegnerin zu 2) am 08.08.2024 verloren. Ein Recht zum Besitz steht den Antragsgegnerinnen nicht zu, weshalb eine Inbesitznahme durch diese zu untersagen war.

Die Unwirksamkeit der Übereignung folgt aus einer Sittenwidrigkeit des Kaufvertrags vom 08.08.2024 gem. § 138 Abs. 1 BGB, welche auch die in Erfüllung des Vertrags vorgenommene Übereignung erfasst hat. Der Kaufvertrag ist als wucherähnliches Geschäft gem. § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und damit nichtig.

Ein Rechtsgeschäft ist nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist, wobei weder das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit noch eine Schädigungsabsicht erforderlich ist; es genügt vielmehr, wenn der Handelnde die Tatsachen kennt, aus denen die Sittenwidrigkeit folgt. Dem steht es gleich, wenn sich jemand bewusst oder grob fahrlässig der Kenntnis erheblicher Tatsachen verschließt. Zu berücksichtigen ist nicht nur der objektive Gehalt des Geschäfts, sondern es sind auch die Umstände, die zu seiner Vornahme geführt haben, sowie die Absicht und die Motive der Parteien in die Würdigung einzubeziehen. Danach können gegenseitige Verträge, auch wenn der Wuchertatbestand des § 138 Abs. 2 BGB nicht in allen Voraussetzungen erfüllt ist, als wucherähnliche Rechtsgeschäfte nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig sein, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung objektiv ein auffälliges Missverhältnis besteht und außerdem mindestens ein weiterer Umstand hinzukommt, der den Vertrag bei Zusammenfassung der subjektiven und objektiven Merkmale als sittenwidrig erscheinen lässt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten hervorgetreten ist, weil er etwa die wirtschaftlich schwächere Position des anderen Teils bewusst zu seinem Vorteil ausgenutzt oder sich zumindest leichtfertig der Erkenntnis verschlossen hat, dass sich der andere nur unter dem Zwang der Verhältnisse auf den für ihn ungünstigen Vertrag eingelassen hat. Ist das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besonders grob, so kann dies den Schluss auf die bewusste oder grob fahrlässige

Ausnutzung eines den Vertragspartner in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigenden Umstands rechtfertigen. Ein auffälliges, grobes Missverhältnis, das den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung zulässt, kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs regelmäßig angenommen werden, wenn der Wert der Leistung annähernd doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung. Diese tatsächliche Vermutung beruht auf dem Erfahrungssatz, dass in der Regel außergewöhnliche Leistungen nicht ohne Not oder nicht ohne einen anderen den Benachteiligten hemmenden Umstand zugestanden werden und der Begünstigte diese Erfahrung teilt. Für die Feststellung eines Missverhältnisses kommt es auf die objektiven Werte der Leistungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Die gegenseitigen Leistungen sind nach den vertraglichen Vereinbarungen zu bemessen und nicht danach, was die Parteien sich nachfolgend einander gewährt haben. Ein geeignetes Mittel für die Bestimmung des objektiven Werts ist grundsätzlich der Marktvergleich (BGH, Urteil vom 16.11.2022, VIII ZR 436/21, Rn. 31-34 (juris)).

Nach diesen Grundsätzen ist der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug zum Preis von 10.000 EUR ein wucherähnliches Rechtsgeschäft und damit gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

Es liegt zunächst ein besonders grobes Missverhältnis vor. Das Gericht schätzt den Verkehrswert des streitgegenständlichen Fahrzeugs gemäß § 287 BGB auf mindestens 20.000 EUR. Maßgeblich für die Prüfung des groben Missverhältnisses ist der Verkehrswert des Fahrzeugs und nicht der Händlereinkaufspreis (KG Berlin, Beschluss vom 24. September 2024 – 2 U 57/21 – Rn. 38 ff., (juris)).

Bei der Schätzung des Verkehrswerts stützt sich das Gericht auf die Angaben der Parteien sowie auf das von Seiten der Antragsstellerin vorgelegte Sachverständigengutachten. Die Antragsgegnerinnen behaupten, der Händlereinkaufspreis des streitgegenständlichen Fahrzeugs betrage 19.000 EUR. Selbst bei Zugrundelegung dieses Wertes bestünde bereits ein grobes Missverhältnis, da das Merkmal eines annähernd doppelt so hohen Wertes bei Gegenüberstellung des Kaufpreises von 10.000 EUR und des Händlereinkaufspreises von 19.000 EUR bereits erfüllt ist. Das Gericht geht jedoch von einem Verkehrswert des Fahrzeugs von mindestens 20.000 EUR aus. Diesen Schluss zieht das Gericht bereits aus der Angabe des Händlereinkaufspreises seitens der Antragsgegnerinnen in Höhe von 19.000 EUR, denn der Händlereinkaufspreis liegt typischerweise unter dem tatsächlichen Verkehrswert eines Fahrzeugs, sodass das Gericht davon ausgeht, dass der tatsächliche

Verkehrswert den Händlereinkaufswert auch im vorliegenden Fall tatsächlich um mindestens 1.000 EUR übersteigt. Denn der Händlereinkaufspreis berechnet sich abzüglich eines von dem Händler zu erzielenden Gewinns, der jedoch in die Bemessung des Verkehrswerts einzubeziehen ist. Die Schätzung des Gerichts wird darüber hinaus auch durch den Vortrag der Antragstellerin gestützt – insbesondere durch das vorgelegte Sachverständigengutachten (Bl. 47 d. A.). Daraus ergibt sich nachvollziehbar ein weitaus höherer Händlereinkaufspreis von 25.200 EUR. Die Einwände der Antragsgegnerinnen wonach die Möglichkeit bestehe, dass der Sachverständige falsch liege oder auf einer falschen Grundlage begutachtet haben, erfolgen vollkommen losgelöst vom vorliegenden Einzelfall und vermögen das Sachverständigengutachten als ergänzenden Bestandteil der Schätzgrundlage des Gerichts nicht zu erschüttern.

Aufgrund des groben Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung besteht eine tatsächliche Vermutung für eine verwerfliche Gesinnung der Antragsgegnerinnen.

Der Annahme einer tatsächlichen Vermutung stehen weder die vertraglichen Vereinbarungen zur Anmietung des streitgegenständlichen Fahrzeugs durch die Antragstellerin, noch etwaige Nachteile der Antragsgegnerinnen, noch die Regelungen zur Verwertung des Fahrzeugs nach Ablauf der Mietzeit entgegen.

Zunächst trägt der unstreitige Umstand, dass die Antragstellerin sich in Geldnot befand und sich aus diesem Grund an die Antragsgegnerinnen wandte den der Vermutungswirkung zugrundeliegenden Erfahrungssatz, wonach außergewöhnliche Leistungen – hier der Antragstellerin – nicht ohne Not zugestanden werden, was den Antragsgegnerinnen, welche im Rahmen des hier in Rede stehenden Geschäftsmodells durch den Ankauf den Kunden kurzfristig liquide Mittel zur Verfügung stellen, bekannt war.

Zwar könnte eine vertragliche Regelung im Mietvertrag, die dazu geführt hätte, dass der außergewöhnlich niedrige Kaufpreis im Rahmen der Vertragsdurchführung durch weitere Zahlungen an die Antragstellerin teilweise ausgeglichen worden wäre, der Annahme eines groben Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung entgegenstehen. Solche, das beim Ankauf des Fahrzeugs bestehende Missverhältnis möglicherweise ausgleichenden Umstände bestehen vorliegend jedoch nicht. Im Gegenteil setzt sich das im Kaufvertrag begründete wirtschaftliche Ungleichgewicht zu Lasten der Antragstellerin auch im Mietverhältnis fort.

Denn entgegen der gesetzlichen Grundregelung in § 535 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB hat nicht die Antragsgegnerin zu 2) als Vermieterin, sondern die Antragstellerin als Mieterin sämtliche mit der Nutzung des Kraftfahrzeugs verbundene (Unterhaltungs-)Kosten - Versicherung, Steuern, Wartung, Reparatur - zu tragen. Zwar hätte die Antragstellerin auch die Möglichkeit gehabt, den "Block Steuern/Versicherung/Wartung/Reparaturen" nicht zu übernehmen (§ 7 Buchst. d des Mietvertrags). Sie wäre dann aber zur Zahlung einer deutlich höheren Miete von 50,63 EUR pro Tag - statt 37,50 EUR - verpflichtet gewesen. (vgl. BGH, Urteil vom 16. November 2022 – VIII ZR 436/21 –, Rn. 41 - 42, juris).

Zudem stellt die von der Antragstellerin an die Antragsgegnerin zu 2) - in nicht unerheblicher Höhe - zu entrichtende Miete nicht allein die Gegenleistung für die Überlassung der Nutzungsmöglichkeit an dem Kraftfahrzeug dar, sondern ist unter Beachtung der erheblichen Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert des Kraftfahrzeugs der Sache nach auch eine "Vergütung" für die Überlassung des der Antragstellerin durch die Kaufpreiszahlung zur Verfügung gestellten Kapitals. Dies folgt aus einer Gesamtbetrachtung der Miethöhe und der Mietzeit. Denn in der ursprünglich vertraglich vereinbarten Mietzeit von 83 Tagen nach Vertragschluss hatte die Antragstellerin insgesamt einen Betrag in Höhe von 3.249 EUR an Mietzahlungen zu leisten. Dies entspricht etwa 32 % des zuvor erhaltenen Kaufpreises. Zwar liegt die zu zahlende Vergütung damit insgesamt unter der Vergütung, die der Kläger in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall zu zahlen hatte, da die Mietzeit im vorliegenden Fall nicht sechs Monate, sondern nur knapp drei Monate betrug. Die Höhe des täglichen bzw. monatlichen Mietpreises stellt sich jedoch in Anbetracht des gezahlten Kaufpreises weiterhin als überhöht dar und steht aus Sicht des Gerichts der Annahme eines groben Missverhältnisses oder der tatsächlichen Vermutung einer verwerflichen Gesinnung nicht entscheidend entgegen.

Das gleiche gilt aus Sicht des Gerichts hinsichtlich der von Antragsgegnerinnenseite seit Erlass des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 16.11.2022 neu gefassten Verwertungsklausel in § 13 des Mietvertrages. Zwar haben die Antragsgegnerinnen diese nun dahingehend angepasst, dass der Mehrerlös dem Kunden in allen Fällen der Versteigerung zukommt. Die Regelung führt jedoch aus Sicht des Gerichts auch nach Umgestaltung nicht zu einem Ausgleich des groben Missverhältnisses. Die Regelung vertieft das Missverhältnis nun nicht mehr aus sich heraus, verändert in der Gesamtwürdigung das Vertragsverhältnis jedoch nicht dergestalt, dass dies das

zuvor festgestellte Missverhältnis rechtfertigen oder ausgleichen würde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerinnen die Klausel lediglich so umgestaltet haben, dass dem Kunden nun in allen Fällen der Versteigerung der Mehrerlös zufließt. Es ist jedoch weiterhin - ungeachtet des Verlaufs der Versteigerung - sichergestellt, dass die Antragsgegnerinnen im Rahmen der Verwertung des Kraftfahrzeugs sowohl den von ihnen an die Antragstellerin gezahlten Kaufpreis als auch sämtliche von ihr aufgewandten Kosten wieder erstattet erhalten. Denn der im Mietvertrag vereinbarte Aufrufpreis setzt sich weiterhin unter anderem aus dem Ankaufspreis sowie sämtlichen ausstehenden Forderungen gegenüber dem Kunden zusammen.

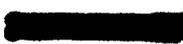
Die Sittenwidrigkeit des Kaufvertrags führt vorliegend auch zur Unwirksamkeit der im Rahmen der Erfüllung des Kaufvertrags erfolgten Übereignung des Kraftfahrzeugs durch die Antragstellerin an die Antragsgegnerin zu 2). Für die weitergehende Begründung wird auf die Ausführungen des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 16. November 2022 – VIII ZR 436/21 –, Rn. 49-53, juris, verwiesen.

Ein Verfügungsgrund besteht ebenfalls, denn die Antragstellerin hat eine Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht. Unstreitig haben Mitarbeiter der Antragsgegnerinnen wenige Wochen vor Beantragung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung versucht, das streitgegenständliche Fahrzeug in Besitz zu nehmen. Zudem haben sie angekündigt, dies weiterhin zu versuchen, weshalb ein Versuch der Insbesitznahme durch die Antragsgegnerinnen, deren Untersagung begehrt wird, unmittelbar droht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Das Urteil ist ohne besonderen Ausspruch vorläufig vollstreckbar (OLG Düsseldorf Ur. v. 29.7.2019 – 20 U 34/19, GRUR-RS 2019, 39040 Rn. 95).

Der Streitwert wird auf 8.400 EUR festgesetzt.



Verkündet am 19.12.2024

■■■■ Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle